

## **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für berufsbegleitende Master-Studiengänge vom 13. Mai 2014 i. d. F. vom 19. Mai 2015**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 19. Mai 2015 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für berufsbegleitende Master-Studiengänge vom 13. Mai 2014 i. d. F. vom 20. Januar 2015 beschlossen. Mit Verfügung vom 01. Juni 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

### **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für berufsbegleitende Master-Studiengänge vom 13. Mai 2014 i. d. F. vom 20. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

1. Teil A § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit für jedes Kind um bis zu drei Semester. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Dieselbe Verlängerung kann auf Antrag bei nachgewiesener Behinderung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährt werden.

2. In Teil A § 5 werden folgende Absätze 7 und 8 neu eingefügt:

- (7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Die in Abs. 6 genannten Regelungen zur Fristverlängerung gelten analog für Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.

3. Teil A § 8 wird wie folgt geändert:

- (1) Studierende der deutschsprachigen Studiengänge müssen sich in dem durch Veröffentlichung angegebenen Zeitraum und in der von der Hochschule festgelegten Form zu Studien- und Prüfungsleistungen anmelden. Haben Studierende die Anmeldefrist versäumt, so können sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Fristablauf auf Antrag durch das Prüfungsamt nachträglich zugelassen werden. Für die nachträgliche Zulassung wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung der Hochschule erhoben.

Studierende englischsprachiger Studiengänge sind zu den turnusmäßigen Studien- und Prüfungsleistungen des Studiensemesters, in dem sie eingeschrieben sind, automatisch zugelassen; eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich.

- (2) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Studien- oder Prüfungsleistung ist ohne Begründung und Nachweis bis zum Prüfungs-/Abgabetermin zulässig, sofern dieser in der Vorlesungszeit liegt.

Liegt der Prüfungs-/Abgabetermin in den Prüfungswochen, ist ein Rücktritt ohne Begründung und Nachweis nur bis zum Ende der Vorlesungszeit zulässig. Die Möglichkeit eines Rücktritts nach § 15 Absatz 1 und 2 bleibt davon unberührt.

4. Teil A § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen. Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen.

5. Teil B § 27 Kapitel 1 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

1 Modulnummer	2 Modulname	3 Teilgebiet	4 ECTS je Semester					5 Studienleistung	6 Prüfungsleistung (Gewicht)	7 Creditpunkte (Gewicht)
			1	2	3	4	5			
1514	Bioverfahrenstechnik	Grundlagen der Bioprozesstechnik	5						KL 90	5
1515	Biotechnologisches Arbeiten	Qualitätsmanagement und rechtliche Grundlagen	2					TE		7
		Reinraumtechnik, Biofilme, Verkeimung wässriger Systeme	2						MP 30	
		Innovationsmanagement und Arbeitsrecht	2					HA		
		Seminar Bioprozesstechnik	1					RE		
<b>Summen 1. Semester</b>			<b>12</b>							<b>12</b>
1516	Upstream Processing	Bioreaktionstechnik		2					KL 60 (1)	6
		Mikrobielle Expressionssysteme		2						
		Stammentwicklung, Metabolic Engineering		2					KL 90 (2)	
1517	Downstream Processing	Aufarbeitungstechnik in der Praxis		4					KL 90	6
		Labor Aufarbeitungstechnik		2				BE		
1518	Industrielle Zellkulturtechnik	Grundlagen der industriellen Zellkulturtechnik		4					MP 20	6
		Projektleiter nach dem Gentechnikgesetz und Beauftragter für biologische Sicherheit		2				TE		
<b>Summen 2. Semester</b>				<b>18</b>						<b>18</b>
<b>Summen 1. Studienjahr</b>										<b>30</b>
1519	Prozessanalysen- und Simulationstechnik	Angewandte Simulationstechnik mit Übungen			2			BE		6
		Prozessanalysetechnik			4				KL 60	
1520	Prozessautomatisierung	Prozessregelung und -automatisierung			4				KL 90	6
		Labor Prozessautomatisierung			2			BE		
1521	Prokaryontische Bioprozesse	Labor prokaryontische Bioprozesse			4			BE		5
		Seminar prokaryontische Bioprozesse			1			RE	MP 20	
<b>Summen 3. Semester</b>					<b>17</b>					<b>17</b>
1522	Eukaryontische Bioprozesse	Labor eukaryontische Bioprozesse				4		BE		5
		Seminar eukaryontische Bioprozesse				1		RE	MP 20	
1523	Wahlpflichtfächer	Projektierungsübung im Team				4		BE		8
		Wahlpflichtfächer				4			Siehe Modulbeschreibung	
<b>Summen 4. Semester</b>						<b>13</b>				<b>13</b>
<b>Summen 2. Studienjahr</b>										<b>30</b>
1524	Abschlussarbeit	Kolloquium					X		RE+MP30 (1)	30
		Masterarbeit					X		BE(3)	
<b>Summen 5. Semester</b>							<b>30</b>			<b>30</b>
<b>Summen 1.-5. Semester</b>										<b>90</b>

## **§ 2**

Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Änderungen gelten auch für bereits immatrikulierte Studierende.

Esslingen, 01. Juni 1015

Prof. Dr. Christian Maercker  
Rektor